

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 5. Bereits angestellte Lehrpersonen mit 500 fl. Jahresgehalt und darüber, welche dem Vereine beitreten wollen, müssen binnen 6 Monaten nach Genehmigung der Statuten ihre Willensäußerung dem Vereinsvorsteher schriftlich bekanntgeben.

Vom Tage der Bildung des Vereines an, haben alle definitiv Neu-Angestellten mit 500 fl. Jahresgehalt und darüber, da sie beim Dienstantritte auf das Bestehen des Vereines aufmerksam gemacht wurden — geschieht, indem die Ausschussmitglieder den Neuangestellten ihres Gerichtsbezirkes die Statuten dieses Vereines zustellen — im Verlaufe von längstens 6 Monaten dem Vereinsvorsteher ihre Willensäußerung bezüglich der Aufnahme in den Verein schriftlich kundzugeben.

Lehrpersonen an Privatanstalten haben gleichfalls binnen 6 Monaten nach Gründung des Vereines, eventuell binnen 6 Monaten nach Beginn der ersten Lehrthätigkeit, ihre Aufnahme in den Verein schriftlich nachzusuchen.

Ein ärztliches Zeugnis wird innerhalb dieser angeführten Fristen nicht gefordert.

Nach Ablauf der genannten Zeiträume werden nur diejenigen aufgenommen, welche das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und durch ein ämtlich gültiges Zeugnis einen zufriedenstellenden Gesundheitszustand nachweisen.

Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der engere Ausschuss ohne Angabe von Gründen.

Wird die Aufnahme gestattet, so hat der Aufgenommene so viele Sterbefallsbeiträge nachzuzahlen, als vom Vereine entweder seit Gründung desselben (Absatz 1) oder seit der definitiven Anstellung (Absatz 2) des Aufnahmewerbers ausbezahlt worden sind. Alle nachbezahlten Beträge werden theils zur Stärkung des Reservefonds (§ 16), theils zur Auftheil-